



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Maßregelaussetzung zugleich mit der Anordnung, § 67b StGB:

Der Eintritt von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe sowie die Erteilung von Weisungen begründen die Voraussetzungen von § 67b I StGB nur, wenn die damit gegebenen Überwachungsmöglichkeiten und das dem Beschuldigten zu verdeutlichende Risiko des Vollzugs bei Nichterfüllung der Weisungen eine hinreichende Gewähr dafür bieten, er werde sich einer ambulanten medikamentösen Therapie unterziehen.

Hinsichtlich einer landesrechtlichen Unterbringung kommt eine Maßregelaussetzung zugleich mit der Anordnung nur in Betracht, wenn diese alternative Maßnahme bereits rechtskräftig angeordnet wurde und so ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.

Bei der regelmäßigen Überprüfung von Fortdauerentscheidungen sind solche Alternativen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in Betracht zu ziehen. Entsprechendes in die Wege zu leiten ist Sache der Justiz.

BGH, Urt. v. 27.03.2007 – 1 StR 48/07 = R & P 2007, 201

Das LG hatte einen 51jährigen Angeklagten, der an einer paranoiden und dissozialen Persönlichkeitsstörung leidet und deswegen in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert war, wegen Bedrohung und versuchter Nötigung, sowie wegen Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion (Haarspraydosen) und unerlaubten Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten und Unterbringung nach § 63 StGB verurteilt. Es hatte die mögliche Ablehnung der Unterbringungsanordnung erörtert. Demnach verspreche eine Heimunterbringung keinen Erfolg. Diese habe auch früher keinen Erfolg gezeigt, es sei vielmehr mit neuen Problemen zu rechnen. Diese Überlegungen hielten der Revision nicht stand.

Die Gründe des Scheiterns der bisherigen Heimaufenthalte seien nicht geklärt worden. Auch fehlten Aussagen zu den möglichen Behandlungserfolgen während der bereits zehn Monate dauernden einstweiligen Unterbringung und den Schlüssen, die hinsichtlich einer Bewährungsaussetzung mit Weisungen daraus gezogen werden könnten. Eventuell könne er mithilfe engmaschiger Weisungen in einer geeigneten Einrichtung ausreichend überwacht werden.

BGH, Beschl. v. 30.08.2007 – 5 StR 335/07 = R & P 2008, 55